

Protokoll
der Mitgliederversammlung
der IndienHilfe Deutschland e.V.

Ort: Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Adresse: Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück

Datum: 20. April 2018

Zeit: 18:00 bis 18:20 Uhr

Versammlungsleiter(in): Jürgen Fluhr

Protokollführer: Matthias Kirsch

Der Vorsitzende eröffnete um 18:00 Uhr die Mitgliederversammlung, begrüßte die Erschienen und stellte fest, dass die Mitgliederversammlung gem. der geltenden Satzung einberufen und beschlussfähig ist. Es waren 8 Mitglieder zu diesem Zeitpunkt persönlich anwesend.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 der Satzung wurde Herr Jürgen Fluhr zum Versammlungsleiter gewählt („**Versammlungsleiter**“). Er bestellte Herrn Matthias Kirsch zum Protokollführer.

Der Versammlungsleiter gab die folgenden Tagesordnungspunkte (TOP) gem. der Einladung vom 4. April 2018 bekannt:

1. TOP 1:

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

2. TOP 2:

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

3. TOP 3:

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

4. TOP 4:

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

5. TOP 5:

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins für 2018

6. TOP 6:

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

7. TOP 7:

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

8. TOP 8:

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

9. TOP 9:

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung (Änderung in § 20 der Satzung)

10. TOP 10:

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Zu TOP 1:

Zu TOP 1 berichtete der Versammlungsleiter, wie aus der **Anlage 1** (Präsentation) ersichtlich.

Sowohl die Steuererklärung als auch die Beratung wurden durch das Steuerberatungsbüro Freye in Wallenhorst vorläufig erstellt. An dieser Stelle bedankt sich der gesamte Vorstand bei Herrn Freye und seinem Team für diese ehrenamtliche Tätigkeit.

Im Geschäftsjahr 2017 konnten Spendensummen von ca. 234.460,00 **Euro** zusammentragen werden, vgl. Anlage 1, vorläufige Berechnung.

Die kumulierten Ausgaben für das Geschäftsjahr 2017 belaufen sich auf ca. 223.506,00 **Euro**, vergl. Anlage 1, vorläufige Berechnung.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Spendenwerbung: ca. **28.680,00 Euro** (12,2% der Einnahmen)
- Verwaltungskosten: ca. **16.828,00 Euro** (7,1 % der Einnahmen)
- besondere Aufwendungen (direkter Mitteleinsatz für Projekte): ca. **178.000,00 Euro**.

Der Mitteleinsatz teilt sich wie aus der Anlage 1 ersichtlich auf.

Die offizielle Steuererklärung der IndienHilfe Deutschland e.V., wird final durch das Steuerbüro Freye, erstellt werden und kann von den Mitgliedern jederzeit beim Vorstand eingesehen werden bzw. auf der Homepage unter www.indienhilfe-deutschland.de abgerufen werden.

Am 20. April 2018 hat die IndienHilfe Deutschland e.V. **258 Mitglieder**, entgegen der Angaben der Anlage 1.

Zu TOP 2:

Zu TOP 2 berichtete der Versammlungsleiter zu dem Tätigkeiten des Jahres 2017 wie aus der Anlage 1 ersichtlich.

Zu TOP 3:

Zu TOP 3 stellte der Versammlungsleiter zur Abstimmung, dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

5 der Mitglieder stimmten nach kurzer mündlicher Aussprache dafür. Die drei Vorstandsmitglieder, die auch Mitglieder der Indienhilfe sind und anwesend waren enthielten sich der Stimme.

Der Vorschlag wurde damit angenommen. Dem Vorstand ist somit für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Zu TOP 4:

Zu TOP 4 berichtete der Versammlungsleiter, zu den geplanten Aktivitäten für 2018 wie aus der Anlage 1 ersichtlich.

Zu TOP 5:

Der Versammlungsleiter legte einen Haushaltsplan/Budgetplan für 2018 vor (**Anlage 2**). Dieser wurde erörtert und es kam zu einer kurzen Aussprache. Dabei kamen insbesondere die aus der Anlage 2 ersichtlichen Themen zur Sprache.

Sodann stellte der Versammlungsleiter zur Abstimmung, dass dem Haushaltsplan des Vorstandes für das Jahr 2018 zugestimmt wird. 5 der Mitglieder stimmten nach kurzer mündlicher Aussprache dafür. Die drei Vorstandsmitglieder, die auch Mitglieder der Indienhilfe sind und anwesend waren enthielten sich der Stimme.

Der Vorschlag wurde damit angenommen. Dem Haushaltsplan des Vorstandes für das Jahr 2018 wird daher von der Mitgliederversammlung zugestimmt.

Zu TOP 6:

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Vereinszweck

1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung

und Selbsthilfearbeitungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.

Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“

Der Versammlungsleiter stellte zur Abstimmung, dass der Vereinszweck ausgeweitet wird, um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

„§ 3 Vereinszweck

1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfearbeitungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung, Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.“

5 der Mitglieder stimmten nach kurzer mündlicher Aussprache dafür. Die drei Vorstandsmitglieder, die auch Mitglieder der Indienhilfe sind und anwesend waren enthielten sich der Stimme. Der Vorschlag wurde damit angenommen. Die Satzung wird entsprechend angepasst.

Zu TOP 7:

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

„§ 10 Mitgliederversammlung

(...)

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

(...)“

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden.

Der Versammlungsleiter stellte zur Abstimmung, dass Absatz 2 des § 10 der Satzung den folgenden neuen Wortlaut erhält:

„§ 10 Mitgliederversammlung

(...)

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

(...)“

5 der Mitglieder stimmten nach kurzer mündlicher Aussprache dafür. Die drei Vorstandsmitglieder, die auch Mitglieder der Indienhilfe sind und anwesend waren enthielten sich der Stimme. Der Vorschlag wurde damit angenommen. Die Satzung wird entsprechend angepasst.

Zu TOP 8:

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

„§ 15 Der Beirat

1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.

(...)“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden.

Der Versammlungsleiter stellte zur Abstimmung, dass Absatz 1 des § 15 der Satzung den folgenden neuen Wortlaut erhält:

„§ 15 Der Beirat

1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.

(...)“

5 der Mitglieder stimmten nach kurzer mündlicher Aussprache dafür. Die drei Vorstandsmitglieder, die auch Mitglieder der Indienhilfe sind und anwesend waren enthielten sich der Stimme. Der Vorschlag wurde damit angenommen. Die Satzung wird entsprechend angepasst.

Zu TOP 9:

Der Versammlungsleiter stellte den Vorschlag des Vorstandes zur Abstimmung, dass der zweite Halbsatz Satz im aktuellen § 20 der Satzung den folgenden neuen Wortlaut erhält:

„; sie ist am 21. September 2012, am 23. März 2015 und zuletzt am 20. April 2018 geändert worden“.

Zur Begründung dieses Beschlusses wurde ausgeführt, dass diese redaktionelle Anpassung der Satzung im Hinblick auf die auf dieser Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen erforderlich sei.

5 der Mitglieder stimmten nach kurzer mündlicher Aussprache dafür. Die drei Vorstandsmitglieder, die auch Mitglieder der Indienhilfe sind und anwesend waren enthielten sich der Stimme. Der Vorschlag wurde damit angenommen. Die Satzung wird entsprechend angepasst.

Zu TOP 10:

1. Der Versammlungsleiter stellte den Vorschlag des Mitglieds Klaus Brockmeyer zur Abstimmung, dass Einladungen zu Mitgliederversammlungen auch per Email erfolgen können und die Satzung entsprechend geändert wird.

Die derzeitige Satzung lautet in § 10 Abs. 3 wie folgt:

„§ 10 Mitgliederversammlung

3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den die Vorsitzende(n) mit Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben muss 14 Tage vor der Versammlung versendet werden.“

Der Antrag lautete, die Satzung in § 10 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

„§ 10 Mitgliederversammlung

3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Email oder in elektronischer Form nach § 126a BGB durch den/die Vorsitzende(n) mit Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben muss 14 Tage vor der Versammlung versendet werden.“

8 der Mitglieder stimmten nach kurzer mündlicher Aussprache dafür. Der Vorschlag wurde damit angenommen. Die Satzung wird entsprechend angepasst.

2. Es wurden die Auswirkungen und Notwendigkeiten der Datenschutzgrundverordnung für Vereine besprochen und erörtert. Der Vorstand hat und wird entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten / geleitet. Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Alle gefassten Beschlüsse wurden vom Versammlungsleiter nach Beschlussfassung festgestellt und verkündet.

Um 18:20 Uhr endete die Versammlung.



Jürgen Fluhr



Matthias Kirsch